



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 48/2021
Datum: 16.07.2021

Inhalt

Seite 505

- Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Spiegelgewanne, Teilbereich 1",

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

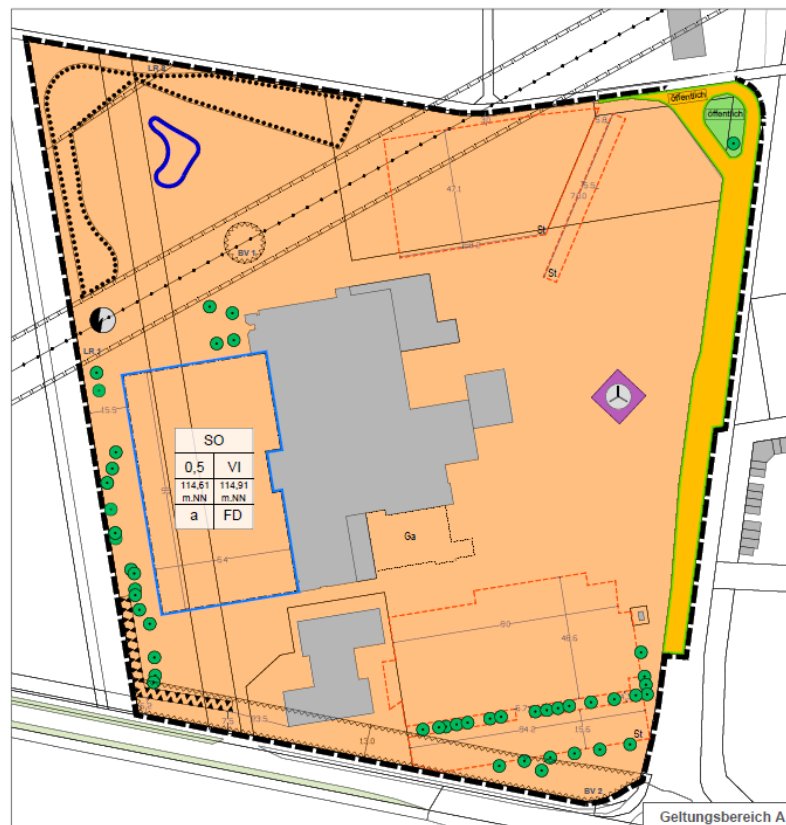
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2021 den Bebauungsplan

"Spiegelgewanne, Teilbereich 1",

bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung von Mai 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) wurden gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung ebenfalls als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, i. V. m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit bekannt gemacht.



Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und den verwendeten technischen Normen wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Frankenthal (Pfalz), Neumayerring 72, Bereich Planen und Bauen, Abt. Stadt- und Grünplanung, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

An gleicher Stelle kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4f BauGB das Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen von den Einsendern eingesehen werden.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 13.07.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

